

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „SSP Mühlburg“

Aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3316) und § 4 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. Seite 20) mit Wirkung vom 18.02.2006 hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Grenzen des Sanierungsgebietes „SSP Mühlburg“

In der Stadt Karlsruhe wird das Gebiet, das umgrenzt wird, durch die Hardtstraße, Seldeneckstraße, Philippstraße, Bachstraße, Händel-, Herder- und Wichernstraße, dem Radweg entlang der Straßenbahnlinie 5 (ehemalige Ebertstraße), am Entenfang, Hardtstraße, Südtangente (B 10) und Starckstraße nördliche Begrenzung des Grünzugs Hildapromenade, Feldstraße, Neugrabenstraße als Sanierungsgebiet mit der Bezeichnung „SSP Mühlburg“ gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.

Der beigefügte Lageplan mit der zeichnerischen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sanierungsverfahren

Das Sanierungsverfahren wird unter Anwendung der §§ 152 - 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) durchgeführt.

Darüber hinaus ist § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Genehmigungspflicht von Vorhaben- und Rechtsvorgängen) anzuwenden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.